

Krankenversicherung

im Studium

Studierendenwerk Hamburg | Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI

KRANKENVERSICHERUNG IM STUDIUM

Für die Immatrikulation an der Hochschule müssen Studierende nachweisen, dass sie krankenversichert sind. Der Nachweis geschieht per elektronischem Studierenden-Meldeverfahren¹ zwischen Gesetzlicher Krankenkasse und Hochschule. Dafür müssen alle Studierende (außer Promotionsstudierende) einmalig Kontakt zu einer Gesetzlichen Krankenkasse aufnehmen. Die Hochschule kann Studierende mit Beitragsrückständen bzw. ohne Krankenversicherungsschutz die Rückmeldung verweigern und in letzter Konsequenz exmatrikulieren.

Die Zugänge zu den unterschiedlichen Krankenversicherungsvarianten bzw. die Beiträge können sich im Laufe des Studiums verändern. **Daher ist es ratsam, die Wahl der Krankenversicherung bewusst zu treffen.**

Dieses Merkblatt bietet einen Überblick zur Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherung vor, während und nach dem Studium. Die Prüfung individueller Zugänge und Versicherungsoptionen kann bei den Krankenversicherungen bzw. im **Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI** (s. u.) erfolgen.

Bei Studienbeginn besteht meist die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Systemen:

- Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)
- Private Krankenversicherung (PKV).

Unter 30jährige privat Versicherte können in den ersten 3 Monaten nach Studienbeginn in die GKV wechseln.

Je nach Vorversicherung, Alter, Fachsemesterzahl und Familienstand gibt es in der **Gesetzlichen Krankenversicherung** drei Versicherungsvarianten, die für die meisten Studierenden relevant sind:

- Familienversicherung (i. d. R. bis 25 Jahre)
- Krankenversicherung der Studierenden (KVdS) (i. d. R. bis 30 Jahre)
- Freiwillige Krankenversicherung (über 30 Jahre)

Daneben gibt es weitere Versicherungsvarianten² in der GKV. Die Gesetzlichen Krankenkassen bieten überwiegend dieselben einheitlich geregelten Grundleistungen. Sie unterscheiden sich z. B. beim Zusatzbeitrag, bei Mehrleistungen und bei besonderen Behandlungsangeboten.

¹ Die Krankenkasse informiert die Hochschule, ob die:der Studierende versichert ist, im Zahlungsverzug ist, Beitragsrückstände beglichen hat oder per Ratenzahlungsvereinbarung begleicht. Die Hochschule informiert die Krankenkasse über Beginn und Ende des Studiums: <https://www.his.de/smv>

² Beispielsweise die Krankenversicherung der Rentner (z. B. bei Bezug einer [Halb-]Waisen- oder Witwer:Witwen-Rente), die Pflichtversicherung als Arbeitnehmer:in, die Freiwillige Versicherung als hauptberuflich selbstständig Tätige:r, die Pflichtversicherung in der Künstlersozialkasse (KSK), den Anspruch auf Heilfürsorge (z. B. Polizeibeamt:innen, Soldat:innen).

Eine **Entscheidung für die Private Krankenversicherung kann für die Dauer des Studiums in der Regel nicht mehr rückgängig gemacht werden**, d. h. im Laufe des Studiums ist ein Wechsel zurück in die Gesetzliche Krankenversicherung in der Regel nicht möglich. Erst beispielsweise durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Arbeitnehmer:in während des Studiums (nur bei nicht kurzfristigen Beschäftigungen über 20 Stunden pro Woche während der Vorlesungszeit), nach Studienabschluss oder durch die Aufnahme eines weiteren Studiums zu einem späteren Zeitpunkt kann eine Rückkehr in die Gesetzliche Krankenversicherung erfolgen.

Bei der Entscheidung für die Private Krankenversicherung muss innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Versicherungspflicht (Immatrikulation bzw. Ausscheiden aus der Familienversicherung) die **Befreiung von der Versicherungspflicht** bei einer Gesetzlichen Krankenkasse beantragt werden. Die Befreiung **gilt für die Dauer des Studiums und kann nicht widerrufen werden**. Die Befreiung von der Versicherungspflicht wird von jeder Gesetzlichen Krankenkasse nach einer dortigen Beratung bescheinigt und elektronisch an die Hochschule gemeldet.

Erläuterung zur Dauer der Wirkung der Befreiung an zwei Beispielen:

- 1) Folgt auf das Bachelorstudium, für das man sich von der Versicherungspflicht hat befreien lassen, nahtlos das Masterstudium, gilt die Befreiung auch für das Masterstudium, da der für die Befreiung maßgebliche Tatbestand ‚Studium‘ ununterbrochen fortbesteht.
- 2) Liegt zwischen dem Ende des Bachelorstudiums (es zählt das Semesterende, nicht das Datum der Exmatrikulation im Laufe des letzten Semesters), für das man sich von der Versicherungspflicht hat befreien lassen, und dem Beginn des Masterstudiums (Semesterbeginn) ein zeitlicher Abstand von mindestens einem Monat, wirkt die Befreiung nicht für das nachfolgende Masterstudium, so dass bei Beginn des Masterstudiums ein Wechsel zur Gesetzlichen Krankenversicherung geprüft werden kann.

Beiträge und Leistungen der Privaten Krankenversicherung sind in der Regel nicht identisch mit denen der Gesetzlichen Krankenversicherung. Der monatliche Beitrag variiert je nach Anbieter, Leistungsumfang, Grad der Selbstbeteiligung, Lebensalter und Gesundheitszustand bei Vertragsabschluss. Private Krankenversicherungen sind personenbezogen, daher müssen Ehe- bzw. Lebenspartner und Kinder separat versichert werden. Je nach Tarif **kann es Wartezeiten geben** bis bestimmte medizinische Leistungen in Anspruch genommen werden können. Je nach Vertrag bzw. Leistung sind Vorauszahlungen und Selbstbeteiligungen erforderlich. **Insbesondere bei chronischen Erkrankungen sind höhere Beiträge oder Leistungssauschlüsse für bestimmte Erkrankungen möglich**. Wegen unvollständiger oder falscher Gesundheitsangaben bei Antragstellung kann die Versicherung den Vertrag kündigen – ein Wechsel zur Gesetzlichen Krankenversicherung ist dann in der Regel nicht möglich.

Studierende, deren **Eltern privat versichert** sind, sollten zu Studienbeginn ihre Wechselmöglichkeiten in die Gesetzlichen Krankenversicherung prüfen. Studierende, deren **Eltern als Beamt(e) beihilfeberechtigt** sind, sollten beachten, dass der **Beihilfeanspruch** für sie nur so lange besteht, wie auch Kindergeld gezahlt wird (in der Regel **bis zum 25. Geburtstag**). Die Private Krankenversicherung bietet während dieses Zeitraums günstige Tarife im Rahmen der Restkostenversicherung an. Danach liegen sie meist deutlich über denen der gesetzlichen Kassen. Ein **Wechsel** in die Gesetzliche Krankenversicherung ist dann in der Regel **nicht möglich**.

Die Vor- und Nachteile von Gesetzlicher und Privater Krankenversicherung im Studium und danach sollten sorgfältig abgewogen werden.

Eine Gegenüberstellung der wesentlichen Leistungen der GKV und PKV ist zum Beispiel beim Bund der Versicherten zu finden: <https://www.bundderversicherten.de> → Menü → Hilfe und Informationen → Krankheit und Pflege).

STUDIERENDE AUS DEM AUSLAND

Studierende aus der Europäischen Union, dem **EWR-Raum** (NO, IS, LI), der **Schweiz** sowie aus **Staaten, mit** denen Deutschland ein **Abkommen** im Bereich der Krankenversicherung geschlossen hat (Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Tunesien, Türkei, Vereinigtes Königreich), können unter bestimmten Voraussetzungen im Heimatland versichert bleiben (siehe <https://welcome.hamburg.de> → Newcomer → Studium). Informationen zum Anspruch auf akute, medizinisch notwendige Sachleistungen (unter Berücksichtigung der Art der Sachleistung und der Aufenthaltsdauer) von einem ausländischen Krankenversicherungsträger (Achtung: Vorsorgeuntersuchungen, auch im Zusammenhang mit Schwangerschaft, sowie Psychotherapie sind hiervon möglicherweise ausgenommen!) finden sich außerdem bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland → Versicherte → [Studierende und Praktikanten](#).

Sobald neben dem Studium eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit in Deutschland aufgenommen wird, kann ein Wechsel zu einer deutschen Krankenversicherung erforderlich werden. Die Gesetzlichen Krankenversicherungen beraten dazu.

Studierende aus anderen Staaten: Die Krankenversicherung aus dem Heimatland kann gegebenenfalls für den Visumsprozess ausreichen, dies sollte bei der Botschaft erfragt werden.

Nach Ankunft in Deutschland muss vor Ablauf des Visums eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Dafür wird eine **deutsche Krankenversicherung** benötigt.

Internationale Studierende **unter 30 Jahre**, die sich nicht als Promotionsstudierende einschreiben, haben Zugang sowohl zum gesetzlichen als auch zum privaten Versicherungssystem. **Da**

insbesondere günstige Anbieter privater Reiseversicherungen die aufenthaltsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nicht immer erfüllen, kommt es vor, dass sie von den Hamburger Ausländerbehörden mitunter nicht akzeptiert werden. Zudem sind Leistungen für Vorerkrankungen bzw. chronische Erkrankungen möglicherweise nicht enthalten und bestimmte Behandlungen werden ggf. nur teilweise oder gar nicht übernommen. **Deshalb ist davon abzuraten, eine Private Krankenversicherung zu wählen**, auch wenn diese zunächst günstiger erscheint, und sich stattdessen **für eine Gesetzliche Krankenversicherung zu entscheiden** (Link zur Liste der Gesetzlichen Krankenkassen siehe Seite 11).

Internationale Studierende, die **bei Studienbeginn in Deutschland 30 Jahre oder älter sind**, und somit in der Regel keinen Zugang zur Gesetzlichen Krankenversicherung haben (Ausnahmen nur bei Vorversicherungszeiten in bestimmten ausländischen Krankenversicherungen), **müssen einen privaten Anbieter wählen**. Auch in diesen Fällen muss die Krankenversicherung in Hamburg die o. g. aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. **Diese sind in der Anlage 1 des Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis definiert** (zu finden unter <https://welcome.hamburg.de>). Es ist empfehlenswert, die Anlage 1 zunächst an die Private Krankenversicherung zu geben und nachzufragen, ob sie die Bedingungen erfüllt. **Der Versicherungsvertrag sollte erst nach Erhalt der komplett ausgefüllten Anlage 1 unterschrieben werden**. Beachten Sie auch, dass der Versicherungsschutz ununterbrochen bestehen muss, also nicht etwa zwischen Erhalt eines Aufenthaltstitels und der Beantragung von dessen Verlängerung ausgesetzt werden sollte (dies kann zur Ablehnung einer Titelverlängerung führen). Bei Fragen rund um das Thema Krankenversicherung für internationale Studierende (etwa auch zur Klärung des möglichen Vorgehens, falls kein privater Versicherungsanbieter die Anlage 1 vollständig und uneingeschränkt ausstellt) **steht das Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI gern zur Verfügung**.

Jobben: Die Art und der Umfang der Erwerbstätigkeit neben dem Studium (z. B. Minijobs, Werkstudierendenjob, Selbstständigkeit, freiwillige Praktika) in Verbindung mit dem Studienstatus (Vollzeit, Teilzeit, Beurlaubung) können Auswirkungen auf die Krankenversicherung haben. **Daher ist es ratsam, sich vor einem Jobantritt/-wechsel, vor Aufnahme einer selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit oder eines freiwilligen Praktikums bzw. vor einem Wechsel des Studienstatus von der eigenen Krankenversicherung oder im Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI beraten zu lassen.**

Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI

Grindelallee 9, 3. OG

20146 Hamburg

Tel. +49 / 40 / 419 02 – 155

besi@stwhh.de

<http://www.stwhh.de> → Unsere Beratungsangebote → Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI

Bei den folgenden Abschnitten handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung, die häufige, jedoch nicht alle Fallkonstellationen abbildet und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Verweise **A** bis **D** finden sich auf den Seiten 9 bis 11.

	Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	Private Krankenversicherung (PKV)
Studienvorbereitende Maßnahmen: Sprachkurs, Propädeutikum, Sonderlehrgang, Feststellungsprüfung (Studienkolleg)		
Teilnehmende an studienvorbereitenden Maßnahmen, deren Eltern in Deutschland Mitglied in der GKV sind	Familienversicherung. Bis 25. Geburtstag über Krankenkasse der Eltern. Beitragfrei. Einkommensgrenze und Verlängerungsmöglichkeiten siehe A .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Teilnehmende an studienvorbereitenden Maßnahmen, deren Ehe-/Lebenspartner:in in Deutschland Mitglied in der GKV ist	Familienversicherung. Ohne Altersgrenze über Krankenkasse von Ehe-/Lebenspartner:in. Beitragfrei. Einkommensgrenze siehe A .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Teilnehmende an studienvorbereitenden Maßnahmen aus EU-Staaten, EWR-Staaten (NO, IS, LI), Schweiz und weiteren Staaten mit Abkommen im Bereich der Krankenversicherung (siehe Seite 4)	Mit GKV im Herkunftsland und Europäischer Krankenversicherungskarte (EHIC) oder Versicherungsbescheinigung aus Herkunftsland (GKV in Deutschland stellt EHIC aus) Anspruch auf akute, medizinisch notwendige Sachleistungen in Deutschland (ggf. ohne Vorsorgeuntersuchungen, ohne Psychotherapie!). Ausnahme: Aufnahme einer Beschäftigung/Selbstständigkeit → dann ggf. deutsche GKV! Bei BAföG-Bezug siehe D .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen. Bei BAföG-Bezug siehe D .
Teilnehmende aus anderen Staaten in Sprach- bzw. Propädeutikkursen	Freiwillige Versicherung. Zugang <u>nur</u> im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung* oder ggf. als ‚Auffangversicherung‘, wenn in der Vergangenheit eine GKV-Zugehörigkeit bestand (Beratung dazu bei den gesetzlichen Krankenkassen). Details zur freiwilligen Versicherung siehe C .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Teilnehmende aus anderen Staaten in Fachkursen mit Feststellungsprüfung	Zugang zur GKV nur unter bestimmten Voraussetzungen UND in Verbindung mit einer Einzelfallprüfung ggf. möglich. Beratung hierzu im Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI (siehe S. 5). Bei BAföG-Bezug siehe D .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen. Bei BAföG-Bezug siehe D .
Teilnehmende am Sonderlehrgang ohne Zugang zur Familienversicherung , d. h. 25 Jahre oder älter ohne anerkannte Verlängerungsgründe ODER Überschreitung der Einkommensgrenze der Familienversicherung (siehe A) ODER Eltern bzw. Ehe-/Lebenspartner:innen sind privat versichert	Freiwillige Versicherung. Zugang <u>nur</u> im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung* oder ggf. als ‚Auffangversicherung‘, wenn in der Vergangenheit eine GKV-Zugehörigkeit bestand (Beratung dazu bei den gesetzlichen Krankenkassen). Nähere Details zur freiwilligen Versicherung siehe C . Bei BAföG-Bezug siehe D .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen. Bei BAföG-Bezug siehe D .

* Die obligatorische Anschlussversicherung ist nur möglich, wenn mindestens einen Tag lang GKV bestand (z. B. FSJ/FÖJ, Au Pair, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung). Sie kann nur bei der vorherigen gesetzlichen Krankenkasse erfolgen. Beratung hierzu bei der Krankenkasse oder im Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI.

	Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	Private Krankenversicherung (PKV)
Immatrikulation für ein Studium (Bachelor, Master, Staatsexamen, Diplom, Magister) an einer Hochschule		
Studierende, deren Eltern bzw. Ehe-/Lebenspartner:in in Deutschland Mitglied in der GKV sind	Familienversicherung. Bis 25. Geburtstag über Krankenkasse der Eltern bzw. ohne Altersgrenze über Krankenkasse der Ehe-/Lebenspartner:in. Beitragsfrei. Einkommensgrenze und Verlängerungsmöglichkeiten siehe A .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Studierende ohne Zugang zur Familienversicherung , d. h. 25 Jahre oder älter ohne anerkannte Verlängerungsgründe ODER Überschreitung der Einkommensgrenze der Familienversicherung (z. B. Werkstudierendenjob, siehe A) ODER Eltern sind privat versichert (siehe Seite 4)	Krankenversicherung der Studierenden (KVdS). Befreiung nur innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Versicherungspflicht (Studienbeginn, Ausscheiden aus der Familienversicherung) möglich (S. 4). Endet mit dem Semester, in das der 30. Geburtstag fällt. Endet in der Regel, wenn in der Vorlesungszeit nicht nur kurzfristig mehr als 20 Stunden pro Woche (alle Tätigkeiten zusammengerechnet) gearbeitet wird. Verlängerungsmöglichkeiten und Tarife siehe B . Bei BAföG-Bezug siehe D . Freie Wahl der Krankenkasse.	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen. Befreiung von der KVdS erforderlich! → irreversibel! (siehe S. 2) Bei BAföG-Bezug siehe D .
Studierende nach Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wurde	Freiwillige Versicherung. Zugang <u>nur</u> im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung (siehe S. 6 unten) oder ggf. als ‚Auffangversicherung‘, wenn in der Vergangenheit eine GKV-Zugehörigkeit bestand (Beratung dazu bei den gesetzlichen Krankenkassen). Details zur freiwilligen Versicherung siehe C . Bei BAföG-Bezug siehe D .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen. Bei BAföG-Bezug siehe D .
Studierende aus EU-Staaten, EWR-Staaten (NO, IS, LI), Schweiz und weiteren Staaten mit Abkommen im Bereich der Krankenversicherung (siehe Seite 4)	Mit GKV im Herkunftsland und Europäischer Krankenversicherungskarte (EHIC) oder Versicherungsbescheinigung aus Herkunftsland (GKV in Deutschland stellt EHIC aus) Anspruch auf akute, medizinisch notwendige Sachleistungen in Deutschland (ggf. ohne Vorsorgeuntersuchungen, ohne Psychotherapie!). Ausnahme: Aufnahme einer Beschäftigung/Selbstständigkeit → dann ggf. deutsche GKV! Bei BAföG-Bezug siehe D .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen. Bei BAföG-Bezug siehe D .
Promotion		
Promovierende mit Ehe-/Lebenspartner:in in der GKV	Familienversicherung. Über Krankenkasse von Ehe-/Lebenspartner:in. Beitragsfrei. Einkommensgrenze siehe A .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Promovierende ohne Zugang zur Familienversicherung , d. h. ohne Ehe-/Lebenspartner:in als Mitglied in der GKV ODER Überschreitung der Einkommensgrenze (siehe A)	Freiwillige Versicherung. Zugang <u>nur</u> im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung (siehe S. 6 unten) oder ggf. als ‚Auffangversicherung‘, wenn in der Vergangenheit eine GKV-Zugehörigkeit bestand (Beratung dazu bei den gesetzlichen Krankenkassen). Details zur freiwilligen Versicherung siehe C .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Promovierende mit einer Anstellung und einem Monatsgehalt zwischen 556,01 € und 6.150 €	Pflichtversicherung als Arbeitnehmer:in: gehaltsabhängiger Beitrag. Freie Wahl der Krankenkasse.	Nur möglich mit Monatsgehalt über 6.150 €

	Gesetzliche KV (GKV)	Private KV (PKV)
Arbeitssuche nach dem Studium		
Bezug von Bürgergeld vom Jobcenter bzw. Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit	<p>Familienversicherung. Ohne Altersgrenze über Krankenkasse von Ehe-/Lebenspartner:in. Beitragsfrei. Einkommensgrenze siehe A.</p> <p>Wenn unmittelbar vor Leistungsbezug GKV bestand: Pflichtversicherung als Bezieher:in von Bürgergeld bzw. Arbeitslosengeld: Jobcenter bzw. Agentur für Arbeit übernimmt Beitrag.</p>	Wenn unmittelbar vor Bürgergeldbezug PKV bestand: Bei Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II halbiert sich kraft Gesetzes der Beitrag im Basistarif, der vom Jobcenter übernommen wird.
Arbeitssuchende Absolvierende aus EU-Staaten, EWR-Staaten (NO, IS, LI), Schweiz und weiteren Staaten mit Abkommen im Bereich der Krankenversicherung (siehe Seite 4)	<p>Weiterversicherung in GKV im Herkunftsland.</p> <p>Falls GKV im Herkunftsland nicht möglich: Freiwillige Versicherung durch Vorlage der Bestätigung über das Ende der vorherigen Versicherung (E 104 Formular). Details siehe C. Freie Wahl der Krankenkasse.</p>	Wenn im Studium in PKV bestand: Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Arbeitssuchende Absolvierende aus anderen Staaten	Wenn im Studium in GKV: Direkter Zugang zur freiwilligen Versicherung bei der vorherigen Krankenkasse. Ansonsten nur im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung (siehe S. 6 unten). Details siehe C .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Berufstätigkeit nach dem Studium		
Arbeitnehmer:in mit Monatsgehalt bis 556 €	<p>Familienversicherung. Ohne Altersgrenze über Krankenkasse von Ehe-/Lebenspartner:in. Beitragsfrei. Einkommensgrenze siehe A.</p> <p>Wenn im Studium in GKV: Freiwillige Versicherung bei der vorherigen Krankenkasse. Details siehe C.</p>	Wenn im Studium in PKV: Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Arbeitnehmer:in mit Monatsgehalt zwischen 556,01 € und 6.150 €	Pflichtversicherung als Arbeitnehmer:in. Gehaltsabhängiger Beitrag. Freie Wahl der Krankenkasse.	Nicht möglich.
Arbeitnehmer:in mit Monatsgehalt über 6.150 €	Freiwillige Versicherung als Arbeitnehmer:in. Höchstbeitrag. Details siehe C .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen. Bei Familiengründung sind Beiträge für jedes Mitglied zu zahlen.
Selbstständigkeit	Freiwillige Versicherung als hauptberuflich selbstständig Tätige:r. Einkommensabhängiger Beitrag. Details siehe C . Freie Wahl der Krankenkasse.	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen, z. B. Basistarif. Unter Umständen keine Rückkehr in GKV möglich!

VERWEISE

In der Regel erheben die gesetzlichen Krankenkassen einen kassenspezifischen Zusatzbeitrag von derzeit durchschnittlich 2,5 %. Aus diesem Grund wird im Folgenden immer ein durchschnittlicher Gesamtbeitrag angegeben. Über die genaue Beitragshöhe informiert die jeweilige Krankenkasse.

A Familienversicherung über die Krankenkasse der Eltern bzw. Ehe-/Lebenspartner:in beitragsfrei für Studierende bis zum 25. Geburtstag (zuzüglich Zeiten für eine gesetzliche Dienstpflicht/freiwilligen Wehrdienst/Freiwilligendienst/Tätigkeit als Entwicklungshelfer:in maximal 12 Monate), wenn die Eltern in der GKV versichert sind und das regelmäßige³ monatliche Gesamteinkommen der:des Studierenden **nicht mehr als 535 €** z. B. aus einer Werkstudierentätigkeit⁴, selbstständiger Tätigkeit, Renten, Vermietung, Kapitalvermögen beträgt. Bei einem Minijob beträgt die Einkommensgrenze **556 €**. Unterhalt der Eltern bzw. des:der Ehe-/Lebenspartner:in, BAföG, Studienkredite, steuerfreie Stipendien, Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Elterngeld sowie steuerfreie Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale (gem. § 3 Nr. 26 und 26a EStG) zählen nicht als Einkommen. Bei Versicherung über den:die Ehe-/Lebenspartner:in besteht keine Altersgrenze.

Verlängerung der Familienversicherung wegen Dienstpflicht bzw. Behinderung: Kinder sind ohne Altersgrenze familienversichert, wenn sie als behinderte Menschen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind familienversichert war, siehe § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V.

B Krankenversicherung der Studierenden (KVdS)

Beitragsbemessungsgrundlage 855 €, Beitragssatz Krankenversicherung (KV) 10,22 %, Zusatzbeitrag (kassenspezifisch) derzeit durchschnittlich 2,5 %, Beitragssatz Pflegeversicherung (PV) 3,6 % bzw. 4,2 % für Kinderlose ab 23 Jahre; Abschlag von 0,25 % je Kind ab dem zweiten bis fünften Kind unter 25 Jahre:

	Krankenversicherung (KV)	Zusatzbeitrag durchschnittlich	Pflegeversicherung (PV)	Gesamtbeitrag durchschnittlich
Monatsbeitrag (Basis)	87,38 €	21,38 €	30,78 €	140 €
Kinderlose ab 23 J.	87,38 €	21,38 €	35,91 €	145 €

Die Beiträge sind **einkommensunabhängig**. Der Pflegeversicherungsbeitrag verringert sich bei zwei bis fünf Kindern entsprechend der genannten Staffelung.

³ Zur Regelmäßigkeit des Gesamteinkommens in der Familienversicherung [Grundsätzliche Hinweise des GKV-Spitzenverbandes zum „Gesamteinkommen im Sinne der Regelungen über die Familienversicherung vom 29. September 2022](#), Kapitel 2.8); Einzelfallprüfung der Gesetzlichen Krankenkasse.

⁴ Bei der Werkstudierentätigkeit ist i. d. R. die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230,- € pro Kalenderjahr zu berücksichtigen, d. h. die monatliche Einkommensgrenze beträgt 535 € zuzüglich 102,50 € = 637,50 €.

Verlängerung der KVdS wegen familiärer und persönlicher Gründe⁵:

Dazu gehören unter anderem:

- der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zum Studium in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs
- die Teilnahme an studienvorbereitenden Sprachkursen
- die Teilnahme an Kursen zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg (sofern für die Studienaufnahme zwingend erforderlich)
- eine das Studium unmöglich machende Erkrankung (Dauer mindestens 3 Monate)
- eine dauernd das Studium beeinträchtigende Behinderung
- die Geburt und anschließende Betreuung eines Kindes
- die Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren
- eine gesetzliche Dienstpflicht und Dienstverpflichtung als Zeitsoldat
- ein gesetzlich geregelter Freiwilligendienst (FWD, BFD, FSJ, FÖJ, etc.)
- die Betreuung Familienangehöriger mit Behinderung
- eine Mitarbeit in Hochschulgremien (studentische Selbstverwaltung, Studierendenwerke)

Studienbeginn mit / über 30 Jahren:

Ein Zugang zur KVdS kann auch bei einer Studienaufnahme mit/über 30 Jahren möglich sein, so denn Hinderungsgründe vorlagen, die ursächlich für den späten Studienbeginn waren. **Beratung zu den Verlängerungs-/Zugangsmöglichkeiten erhalten Sie im Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI.**

C Freiwillige Versicherung

Beiträge sind **einkommensabhängig**, als beitragspflichtige Einnahmen sind mindestens 1.248,33 € (Mindesteinnahme als Bemessungsgrundlage) anzusetzen. Bei höheren Einnahmen⁶ sind höhere als die unten angegebenen Beiträge zu zahlen. Einnahmen des:der privat versicherten Ehe-/Lebenspartners:in sind ebenfalls anzusetzen.

Einkommensnachweise müssen vorgelegt werden, da sonst der Höchstbeitrag von rund 1.100 € pro Monat zu zahlen ist!

Ermäßigter Beitragssatz KV 14 % von mindestens 1.248,33 €:

	Kranken-versicherung (KV)	Zusatzbeitrag durchschnittlich	Pflege-versicherung (PV)	Mindest-gesamt-beitrag durchschnittlich
Mindestmonatsbeitrag	174,77 €	31,21 €	44,94 €	251 €
Kinderlose ab 23 J.	174,77 €	31,21 €	52,43 €	258 €

⁵ [Grundsätzliche Hinweise des GKV-Spitzenverbands zur „Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten, Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt sowie Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs“ vom 20.03.20](#)

⁶ Welche Einnahmen hierbei zu berücksichtigen sind, findet sich im [„Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung“](#) des GKV-Spitzenverbands vom 11.12.23.

D BAföG Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag monatlich 137 bzw. 233 €

Für Auszubildende, die beitragspflichtig in der GKV oder PKV versichert sind, erhöht sich das BAföG um monatlich 102 € bzw. 185 € bei über 30-Jährigen. Für die Pflegeversicherung wird für beitragspflichtige Studierende ein Zuschlag von monatlich 35 € bzw. 48 € für Studierende über 30 gezahlt.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

▪ Gesetzliche Krankenversicherung und Private Krankenversicherung

- Broschüre 'Gesundheit für alle – Ein Wegweiser durch das deutsche Gesundheitswesen' von BMG & Ethno-Medizinisches Zentrum e. V.: <https://www.mimi-bestellportal.de/> → Shop → Kategorie 'Gesundheitsvorsorge' → Broschüre 'Gesundheit für alle – Ein Wegweiser durch das deutsche Gesundheitswesen' auswählen – in 15 Sprachen verfügbar
- Gegenüberstellung GKV und PKV beim Bund der Versicherten: <https://www.bundder-versicherten.de> → Menü → Hilfe und Informationen → Krankheit und Pflege

▪ Gesetzliche Krankenversicherung

- Für die Suche nach Rundschreiben: Verband der Ersatzkassen, <https://www.vdek.com>
- Liste der Gesetzlichen Krankenkassen: <https://www.gkv-spitzenverband.de> → Service → Krankenkassenliste
- Verbraucherinformationsportale am Beispiel von Finanztip: <https://www.finanztip.de> → Versicherung
- Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC): <https://ec.europa.eu/social> → Sprache auswählen → 'Europäische Krankenversicherungskarte' ins Suchfeld eingeben
- Informationen zum Anspruch auf Sachleistungen von einem ausländischen Krankenversicherungsträger: Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, <https://dvka.de> → Versicherte → Studierende und Praktikanten
- Bei Zahlungsschwierigkeiten und zur Abwendung des Verlustes des Krankenversicherungsschutzes siehe z. B. [§ 16 SGB V](#) (z. B. Ratenzahlung) oder [§ 76 SGB IV](#) (z. B. Stundung)

▪ Private Krankenversicherung

Broschüre 'Private Kranken- und Pflegeversicherung im Studium' des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen: <https://www.pkv.de> → Verband → Presse → PKV-Flyer, Broschüren und weitere Publikationen → Verbraucherinformationen

NOTIZEN

Dieses Merkblatt dient dem Überblick, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Alle Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr.

Stand 01/2025

© Studierendenwerk Hamburg (Hrsg.) | Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI



Link zur digitalen Version dieses Merkblatts: